

27.11.92

Wi

Gesetzesbeschluß**des Deutschen Bundestages****Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens
für das Jahr 1993 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 124. Sitzung am
26. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und
des Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 12/3750 - den von der Bundesregierung einge-
brachten

Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des
Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das
Jahr 1993 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)
- Drucksachen 12/3331, 12/3538 -

mit folgenden Maßgaben:

1. § 7 des Gesetzentwurfs erhält folgende Fassung:

„§ 7

Die in Kapitel 1 Titel 681 01 und 681 02 veranschlagten
Beträge sind von der Begrenzung der in § 2 des Gesetzes über
die Verwaltung des ERP-Sondervermögens festgelegten
Zweckbestimmung ausgenommen.“

2. Die Begründung zu § 7 wird wie folgt gefaßt:

„Die Gewährung einer jährlichen Dankesspende an den Ger-
man Marshall Fund wurde für weitere zehn Jahre (1987—1996)
zugesagt. Im Anschluß daran soll eine Anschlußregelung getrof-
fen werden, die den gleichen Zielen dienen, aber in deutscher
Verantwortung stehen soll. Die Zuschüsse für beide Zwecke
machen eine Ausnahme von der Ermächtigung nach § 2 des
Gesetzes über die Verwaltung des ERP-Sondervermögens (nur
Förderung der deutschen Wirtschaft) erforderlich.“

- 2 -

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 515/92

3. Im Gesamtplan des ERP-Sondervermögens 1993 ist in Teil I (Wirtschaftsplan)

- a) in Kapitel 1 (Ausgaben) der Titel 681 02—029 mit der Zweckbestimmung „Förderung von Begegnungen junger deutscher und amerikanischer Menschen in den Vereinigten Staaten von Amerika“
sowie in der Spalte 3 die Zahl 300 einzufügen;
- b) in Kapitel 1 (Ausgaben) die Zahl der Gesamtausgaben 1993
„13 900 000“ durch die Zahl
„13 900 300“ zu ersetzen;
- c) beim Abschluß des Kapitels 1 in Spalte 3 die Zahl der Zuweisungen und Zuschüsse
„10 000“ durch die Zahl „10 300“ und die Zahl der Gesamtausgaben „13 900 000“ durch die Zahl „13 900 300“ zu ersetzen;
- d) in Kapitel 4 (Ausgaben) in Titel 57 501—928 Verzinsung der Kredite die Zahl „2 178 000“ durch die Zahl „2 177 700“ zu ersetzen;
- e) in Kapitel 4 (Ausgaben) die Zahl der Gesamtausgaben „2 436 400“ durch die Zahl „2 436 100“ zu ersetzen;
- f) beim Abschluß des Kapitels 4 (Ausgaben) die Zahl der Zinskosten „2 178 000“ durch die Zahl „2 177 700“ und die Zahl der Gesamtausgaben „2 436 400“ durch die Zahl „2 436 100“ zu ersetzen;
- g) in Kapitel 1 in den Erläuterungen folgender Absatz anzufügen:

„ Zu Titel 681 02

Die Dankesspende läuft 1996 aus. Es soll eine Anschlußregelung getroffen werden, die dem Grundgedanken George Marshalls von der transatlantischen Solidarität Rechnung trägt, aber in deutscher Verantwortung liegt. Insbesondere sollen Stipendien an deutsche Studenten für Studienaufenthalte in den USA gewährt werden. Die Veranschlagung eines Betrages von 300 000 DM bereits in 1993 ist erforderlich, um einen nahtlosen Übergang der Fördermaßnahmen zu gewährleisten, insbesondere um den deutschen Beitrag zur Fortführung des Mc Cloy Academic Scholarship Program erbringen zu können.“

im übrigen unverändert angenommen.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Jahr 1993 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1993)

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 26. November 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.